Informationen zum Beispiel Grenzgänger Deutschland

Brutto Netto Lohnrechner:

Der Brutto Netto Lohnrechner ist nicht geeignet, weil 13. Und 14. Gehalt uU in Deutschland gar nicht bezahlt werden.

KZ 350:

Bruttobezüge, einschließlich sämtlicher Zuschläge und Zulagen, Sonderzahlungen, Kurzarbeit, Altersteilzeit, Abfertigungen und

Abfindungen, Erfindervergütungen, Pensionsabfindungen, einschließlich Entgelte für Tätigkeiten, die außerhalb des Staates der

Dienstgeberin/des Dienstgebers erbracht wurden, sowie sonstige Spesenersätze, beispielsweise:

• Wechselschichtprämien

• Sachbezug Kfz

• Unterkunfts und Verpflegungskosten

• Sparzulagen

• Ortszuschläge

• Fahrgeldentschädigungen

• freiwillige Beiträge der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zur Krankenkasse

Kz 351:

Bezüge, die neben dem Arbeitslohn nicht monatlich laufend gewährt werden, z.B. Urlaubsgelder, Weihnachtsgelder, Gratifikationen, Erfolgsbeteiligungen, Treueprämien, Leistungsanteile, Jubiläumszuwendungen, Ferienzulagen, Partizipationen, Bonusse, Provisionen, Zuschüsse zu einem Mitarbeiterinnendarlehen/Mitarbeiterdarlehen, Prämien, u.ä.

Grenzgänger:

Offensichtlich ist Ihr Mandant Grenzgänger, der maximal 45 Tage NICHT zu seinem Wohnsitz in Ö zurückkehrt?

https://www.wko.at/service/steuern/Die_Besteuerung_von_Dienstnehmereinkuenftennach_dem_DBA_m.html

Aufteilung der nicht laufenden Bezüge:

Maximal 1/6 des laufenden Lohns (€ 43.200) werden begünstigt versteuert, mE daher € 7.200,00. Davon kommt die anteilige Sozialversicherung weg

7.200 : 9.600 * 1.912,80 = € 1.434,60

€7.200,00 minus anteilige SV 1.434,60 = € 5.765,40

Dieser Betrag kann auch aus der Versteuerung ermittelt werden, ist daher korrekt.

Begünstigt lohnversteuert werden € 5.765,40 (€ 5.145,50 + € 620). Lohnsteuer daher € 308,72

Der übersteigende Bruttobetrag € 2.400,00 abzüglich anteiliger SV (werden normal mit 42% versteuert.

€ 2.400 : € 9.600 * 1.912,80 = € 478,20

Die Einkünfte ohne inländischen Steuerabzug ermitteln sich daher wie folgt:

€ 52.800 minus € 7.200,00 = **€ 45.600,00**

Die Werbungskosten sind die ausländischen Sozialversicherungsbeiträge:

€ 8.607,60 plus € 478,20 = **€ 9.085,80**

Diese sind zwingend von der UBGR abzuziehen

Jahr	2021	
Grenzsteuersatz	42%	
KZ 350 Bruttobezüge	45 600,00 €	
(steuerfreie Bezüge)	0,00 €	
Kz 351 Bezüge, die neben Arbeitslohn nicht monatlich laufend gewährt werden	7 200,00 €	
minus KZ 357 (SV-Beiträge für laufenden Arbeitslohn) "Werbungskosten"	-8 607,60 €	
minus KZ 347 (SV-Beiträge für Zuwendungen gemäß KZ 351) "Werbungkosten"	-1 912,80 €	
minus Einkommenssteuer	-4 809,00 €	
minus Unterhaltsabsetzbeträge (1)	0,00 €	
minus Familienbonus Plus (1)	-3 000,00 €	
minus Fahrtkosten (3)	-1 322,07 €	
minus Steuerersparnis nicht anerkannte Abzüge (2)		brutto
aus Kirchenbeiträgen	-€ 124,17	295,64 €
sonstige Korrekturposten (plus / minus)	€ 0,00	

jährliche Unterhaltsbemessungsgrundlage	**33 024,36 €**
monatliche Unterhaltsbemessungsgrundlage	**2 752,03 €**

Kennwort: gesperrt

Abzüge mit - Zeichen eingeben!

(1) OGH 11.12.2019, 4 Ob 150/19s; Tews, EF-Z 2010/12 Missverständnis bei Familienbeihilfenanrechnung
(2) OGH 23.11.2016, 1 Ob 206/16z; Tews EF-Z 2016, 088 - Steuerlich abziehbare Ausgaben
hat in der Judikatur noch keinen Niederschlag gefunden!
(3) ständige Judikatur; zum Selbstbehalt siehe
Tews EF-Z 2015/160, Der unausrottbare Fahrtkostenselbstbehalt
hat in der Judikatur noch keinen Niederschlag gefunden!
siehe auch Pendlerrechner

Abkürzungen:

PU = Prozentunterhalt
LG = Luxusgrenze
UvR = Unterhalt VOR Rundung
UnR = Unterhalt NACH Rundung

Finanzamt Österreich
1000 Wien, Postfach 260
Tel: +43 50 233-233

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

	10. Mai 2022
Steuernummer	[redacted]
Versicherungsnummer	[redacted]
Team	**AV02**

Bitte führen Sie bei allen schriftlichen Eingaben Ihre Steuernummer an.

Bankverbindung:	BAWAG P.S.K.
BIC:	BUNDATWW
IBAN:	AT91 0100 0000 0552 4529

Zurück an: 1000 Wien, Postfach 254 - 52

[redacted]

EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2021

Die Einkommensteuer wird für das Jahr 2021 festgesetzt mit	**4.809,00 €**
Bisher war vorgeschrieben (gerundet)	4.352,00 €
Aufgrund der festgesetzten Abgabe und des bisher vorgeschriebenen Betrages ergibt sich eine Nachforderung in Höhe von	457,00 €

Dieser Betrag ist am 17. Juni 2022 fällig. Den Betrag, der auf Ihr Abgabenkonto zu entrichten ist, entnehmen Sie bitte der gesondert zugehenden Buchungsmitteilung.

Das Einkommen im Jahr 2021 beträgt	35.714,56 €

Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Einkünfte ohne inländischen Steuerabzug	45.600,00 €	
Pendlerpauschale laut Lohnzettel	0,00 €	
Pendlerpauschale laut Veranlagung	- 372,00 €	
Sonstige Werbungskosten ohne Anrechnung auf den Pauschalbetrag	- 9.085,80 €	
Pauschbetrag für Werbungskosten	- 132,00 €	36.010,20 €
Gesamtbetrag der Einkünfte		**36.010,20 €**
Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):		
Kirchenbeitrag		- 295,64 €
Einkommen		**35.714,56 €**

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:

0 % für die ersten 11.000,00	0,00 €
20 % für die weiteren 7.000,00	1.400,00 €
35 % für die weiteren 13.000,00	4.550,00 €
42 % für die restlichen 4.714,56	1.980,12 €

Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	**7.930,12 €**
Familienbonus Plus	- 3.000,00 €
Verkehrsabsetzbetrag	- 400,00 €
Pendlereuro	- 30,00 €
Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	**4.500,12 €**
Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt:	
0 % für die ersten 620,00	0,00 €
6 % für die restlichen 5.145,40	308,72 €
Einkommensteuer	**4.808,84 €**
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988	0,16 €
Festgesetzte Einkommensteuer	**4.809,00 €**

Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

Festgesetzte Einkommensteuer	4.809,00 €
Bisher festgesetzte Einkommensteuer (gerundet)	- 4.352,00 €
Abgabennachforderung	**457,00 €**

Begründung:
Sie erhalten Bezüge, die nicht monatlich gewährt werden. Diese sind bis zu einem Sechstel der laufenden Bezüge eines Kalenderjahres mit festen Steuersätzen begünstigt besteuert (§ 67 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1988). Den übersteigenden Betrag haben wir nach dem Lohnsteuertarif versteuert.

Bitte beachten Sie:

Ihre Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden erstmals für das Kalenderjahr 2017 bis spätestens Ende Februar des Folgejahres verpflichtend elektronisch an das Finanzamt übermittelt und automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt.

Rechtsmittelbelehrung:
Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Amt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. Enthält der Bescheid die Ankündigung einer gesonderten Begründung, dann beginnt die Rechtsmittelfrist nicht vor Bekanntgabe der Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, zu laufen. Dies gilt auch, wenn ein Bescheid auf einen Bericht verweist.
In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (Einkommensteuerbescheid für 2021 vom 10. Mai 2022) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO). Die Einhebung des in Streit stehenden Betrages kann auf Antrag gemäß § 212a BAO bis zur Erledigung der Beschwerde ausgesetzt werden. Insoweit der Beschwerde nicht stattgegeben wird, sind in der Folge Zinsen zu entrichten.

Lohnzettel und Meldungen

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten die steuerpflichtigen Bezüge nachfolgend angeführter Lohnausweise/Lohnbescheinigungen:

Bezugsauszahlende Stelle:	Bezugszeitraum:
[redacted]	01.01.2021 bis 31.12.2021

Beträge in	**EUR**
Bruttobezüge (350)	52.800,00
Bezüge, die neben Arbeitsl. nicht mtl lfd gewährt werden (351)	9.600,00
Einbehaltene Sozial(versicherungs)beiträge:	
für laufend ausgezahlten Arbeitslohn (357)	8.607,60
für Zuwendungen gem KZ 351 (347)	1.912,80
Im Bruttolohn (KZ 350) NICHT enthalten	
Spesenersätze und Reisekosten	3.459,40

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2022-05-10T17:29:33+02:00
Unterzeichner	Finanzamt Österreich (FAÖ)	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	7942886	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	